

Art. 24.

Erfolgt die Auslohnung in Posten, so hat jeder, der eine Post übernimmt, für richtige Vertheilung des Lohnes unter seine Kameraden zu stehen, denen die Einsicht des mit empfangenen Lohnzettels unter keinem Vorwande vorzuenthalten ist.

Art. 25.

Die Gedingüberschüsse bei größeren Kameradschaften werden eine Woche nach dem Schluß jeden Hauptlohntages ausgezahlt.

Art. 26.

Die Annahme des Lohnes darf unter keinen Umständen verweigert werden. Zweifel an der Richtigkeit der Anzahl der Schichten oder des Meter- und Kohlengedinges können erst den darauf folgenden Tag geordnet werden, zu welchem Behufe die Lohnlisten Jedem auf Verlangen in der betreffenden Expedition vorgelegt werden sollen.

Art. 27.

Bleibt Lohn ein Jahr unerhoben, so wird dasselbe nach Ablauf dieser Zeit der Knappschaftscasse zugewiesen und hat der betreffende Arbeiter keinerlei Ansprüche mehr darauf zu machen.

Art. 28.

Der Ort, wo die Auslohnung erfolgt, ist in der Regel eine der Expeditionen des betreffenden Schachtes.